



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/483/2019/1

Tagesordnungspunkt		
<b>Lärmaktionsplanung 3. Runde (Fortschreibung) - Zwischenbericht und Offenlagebeschluss - Beratung und Beschlussfassung</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 06.02.2020
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	14.01.2020	öffentlich
Gemeinderat	18.02.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag	
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Lärmaktionsplanung (Lärmaktionsplan Stufe 2 vom Mai 2015) ist gem. § 47d Abs. 5 BImSchG fortzuschreiben (Lärmaktionsplanung 3. Runde). Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung auf Basis des Zwischenberichts (Stand: Dezember 2019).</li><li>2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG sowie die Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG ist durchzuführen. Der Zeitpunkt wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.</li></ol>

**Der Technik- und Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung über den nachfolgenden Sachverhalt beraten. In diesem Zusammenhang wurden folgende Anregungen aus dem Gremium genannt:**

- **Darstellung der Südumfahrung Kleinsteinbach**
- **Dauerhafte Installation von Geschwindigkeitsanzeigen**
- **Erhöhte Kontrolle (parkende Fahrzeuge)**
- **Ausbau des ÖPNV**
- **Darstellung drittes Gleis Kleinsteinbach**
- **Ausbau der Busverbindung Mutschelbach / Hammerwerk**
- **Ausbau Radweg nach Mutschelbach**
- **Aufnahme On-Demand-Verkehr**
- **Einrichtung eines Shuttlebusses für Höhenlagen**
- **Beschränkung LKW bis 3,5 t auch für B293; zumindest Fahrverbot ab 7,5 t**



- **Ortsteilübergreifende Stärkung des nicht-motorisierten Individualverkehrs (Verbesserung der Ampelschaltungen)**
- **LKW bis 3,5 t auf Bockstalstraße.**
- **Keine Nennung der Bockstalstraße/B10 mehr als offizielle Umlegungsstrecke**

**Die Verwaltung schlägt im Hinblick auf den Verfahrensfluss (die Verhaltung ist gehalten, die Fortschreibung des Lärmaktionsplans bis zum 30.04.2020 beim Ministerium für Verkehr BW vorzulegen) vor, diese Anregungen analog zu den Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden / Träger öffentlicher Belange erwartet werden, zu behandeln (Abwägung / Ermittlung Vor- und Nachteile sowie Aussage zu Kosten durch das Fachbüro und Stellungnahme). Eine Behandlung der Anregungen sowie die Entscheidung über den Umgang mit diesen kann dann im Rahmen der Beratungen über Synopse / Abwägung erfolgen. Die Bürgerinformationsveranstaltung als Auftakt für die Beteiligung ist für den 12.03.2020 vorgesehen.**

### Ausgangssituation

Mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Europäische Union die Basis für eine Regelung und Bekämpfung der Geräuschimmissionen (des Umgebungslärms) geschaffen. Die Umgebungslärmrichtlinie regelt insbesondere den Umgang mit Geräuschen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs. Ziel der Richtlinie ist es, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermeiden. Die Verankerung dieser Richtlinie und Ziele auf nationaler Ebene fand über die Aufnahme entsprechender Vorschriften (§§ 47a – 47f) in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie dem Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) statt.

Die Vorschriften sehen ein **zweistufiges bzw. dreistufiges Vorgehen** vor:

Aufbauend auf den bundesweit zu erstellenden / fortzuschreibenden **Lärmkarten**, die die Lärmbelastung von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie sonstige relevante Lärmquellen (z. B. Industriegelände in Ballungsräumen) abbilden und darstellen, sind sog. **Lärmaktionspläne** durch die Städte und Gemeinde aufzustellen. Die Lärmaktionsplanung soll dazu dienen, konkrete Maßnahmen zur Lärminderung zu erarbeiten. Sie ist alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Lärmaktionspläne bilden zwar mögliche Lärminderungsmaßnahmen ab, stellen aber keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung dieser Maßnahmen dar (lediglich interne Verwaltungsbindung). Konkret bedeutet dies, dass zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan jeweils eine separate **Anordnung / Entscheidung** durch die Fachbehörde notwendig ist.

### Lärmaktionsplanung Pfinztal

Während die EU-Kommission die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen grundsätzlich für alle lärmkartierten Gebiete fordert, vertritt das Verkehrsministerium Baden-Württemberg die Auffassung, dass entsprechende Lärmaktionspläne nur für kartierte Gebiete mit bestimmten Rahmenbedingungen aufzustellen sind (Kooperationserlass Lärmaktionsplanung). Die Gemeinde Pfinztal erfüllt diese Rahmenbedingungen, so dass die Pflicht zur Aufstellung von Lärmaktionskarten unstrittig besteht.



Ein Lärmaktionsplan wurde erstmalig 2008 aufgestellt (Stufe 1). Die Fortschreibung erfolgte 2015 durch das Ingenieurbüro Modus Consult (Stufe 2). Aktuell befindet sich die Gemeinde im Prozess zur Lärmaktionsplanung 3. Runde.

Die bedeutendste Belastungsquelle für die Gemeinde Pfinztal ist der Straßenverkehrslärm. Die Bahnstrecke als Lärmquelle wird mit Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) in dessen Zuständigkeit betreut und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Zwischenberichts der Lärmaktionsplanung.

Auf der Grundlage der vom Land Baden-Württemberg bereitgestellten Daten der Lärmkartierung der 3. Runde, zusätzlicher Verkehrserhebungen im Hauptstraßennetz der Gemeinde, der Aufnahme zulässiger Geschwindigkeiten, Steigungen sowie Straßenoberflächen, wurden vom Büro Modus Consult die erforderlichen Nachberechnungen durchgeführt, eine Betroffenheitsanalyse erstellt und die möglichen Lärmbrennpunkte/ Hot-Spot-Bereiche ermittelt. Konkrete Vorschläge zur kurz- und mittelfristigen Lärminderung wurden erarbeitet und vorab verwaltungsintern abgestimmt. Der Zwischenbericht wird im Rahmen der Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 14.01.2019 durch Herrn Reichert (Modus Consult) vorgestellt.

Insbesondere im Hinblick auf Ziffer 5.4 des Zwischenberichts „Schutz ruhiger Gebiete“ wird auf die Erarbeitung des Klimaanpassungskonzepts (KLIK) verwiesen. Im Rahmen der dort enthaltenen (intensiven) Auseinandersetzung mit Frei- und Grünflächen müssen auch mögliche Flächen für ruhige Gebiete erfasst und geprüft werden. Im Zuge der nächsten Fortschreibung der Lärmaktionsplanung (Lärmaktionsplanung 4. Runde) können dann – aufbauend auf den Untersuchungen und Ergebnissen des KLIK bzw. der Freiflächenkonzeption – ruhige Gebiete als Maßnahmen im Lärmaktionsplan festgeschrieben werden mit der Maßgabe, diese Gebiete über die Aufstellung eines Bebauungsplans dauerhaft zu sichern. Die Thematik „ruhige Gebiete“ ist außerdem im Rahmen der Alternativenprüfung (Wohnbau-, Sonder- und Gewerbeflächen) zu berücksichtigen bzw. als Kriterium für die zu erstellenden städtebaulichen Steckbriefe aufzunehmen. Ebenfalls Wechselwirkungen bestehen im Hinblick auf die Teilnahme der Gemeinde am European Energy Award (z. B. Mobilität, ÖPNV...). Auch in diesem Zusammenhang ist – für die nächste Runde der Lärmaktionsplanung – eine Abstimmung vorgesehen.

### **Verfahren und weiteres Vorgehen**

Detaillierte Vorgaben zur Verfahrensabwicklung bestehen von Seiten der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften nicht – eine Ausnahme bildet hierbei die verbindliche Vorgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit. Aufgrund des nicht geregelten Verfahrens wird empfohlen, sich bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen am Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen zu orientieren.

Der vorliegende Zwischenbericht soll deshalb – analog zu der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB – für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Gemeinde eingestellt werden. Zudem wird eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Lärmaktionsplan durchgeführt. Dauer und Zeitpunkt der Offenlage sowie der Informationsveranstaltung werden zuvor ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden / Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und haben – ebenso wie die Öffentlichkeit – die Möglichkeit, Anregungen und Stellungnahmen abzugeben (vgl. § 4 Abs. 2 BauGB). Im Anschluss an diese Beteiligung werden die eingegangenen Stellungnahmen / Anregungen ausgewertet und erfasst (Synopsis). Die Lärmaktionsplanung wird ggfs. überarbeitet und



angepasst. Nach Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien wird der Lärmaktionsplan 3. Runde durch die Bekanntmachung des Beschlusses verbindlich.

### **Schwerpunkte der Lärmaktionsplanung 3. Runde**

Folgende Maßnahmen stehen im Rahmen der 3. Runde im Vordergrund:

- Weitere Fahrbahnsanierungen in den Ortsteilen Berghausen, Söllingen, Kleinsteinbach (siehe Plan 10 / Maßnahmen Planfall 1)
- Anordnung Tempo 30 im Bereich der Wöschbacher Straße zwischen B293 und Finkenstraße sowie im Bereich der B10 in Berghausen am südlichen Ortsausgang; (siehe Plan 11, Maßnahmen Planfall 2)
- Bevorzugung des nicht-motorisierten Individualverkehrs durch entsprechende Ampelschaltungen (z. B. Grenzweg / Krappmühlenweg; Georgstraße / B10; Wöschbacher Straße...)
- Begrenzung Schwerlastverkehr auf LKW bis 3,5 t im Bereich der Kreuzung B10 / B293 (Gasthaus Laub) Richtung Kleinsteinbach sowie die L563 (siehe Plan 11, Maßnahmen Planfall 2)

*Hinweis zu Seite 27 des Zwischenberichts: Das erwähnte Parkraumkonzept liegt der Verwaltung mit Stand vom 19.12.2019 noch nicht vor.*

### **Wechselwirkung GEK Pfinztal 2035 / Klimaoffensive**

Die Lärmaktionsplanung dient der Erreichung folgender Zielsetzungen des GEK 2035 und wird in diesem Zusammenhang auch dem Grundgedanken der Klimaoffensive gerecht:

- Pfinztal **macht mobil** (die Lärmaktionsplanung setzt sich intensiv mit verschiedenen Mobilitätsarten, -angeboten und -nutzern auseinander und zeigt im Rahmen der Maßnahmenplanung konkrete Handlungsansätze für die Verbesserung sämtlicher Verkehrsteilnehmer auf)
- Pfinztal **schafft Raum** (der Lärmaktionsplan kann u. a. die Grundlage für die Ausweitung von „ruhigen Gebieten“ und somit für Raum für Erholung bieten)
- Pfinztal **bildet und betreut** (keine unmittelbaren Auswirkungen)
- Pfinztal **verbindet** (der Lärmaktionsplan soll ein verträglicheres Miteinander von verschiedenen Mobilitätsarten / Verkehrsteilnehmern und betroffenen Anwohnern schaffen. Er verknüpft und berücksichtigt verschiedene weitere Konzeptionen (Radwegkonzeption, Klimaanpassungskonzept) und Ansätze bzw. bildet eine Grundlage für solche (Parkraumkonzept, Stichwort „ruhige Gebiete“) und trägt so zu Synergieeffekten bei.)
- Pfinztal **bietet Service** (Entwicklung im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern / offenes Beteiligungsverfahren / Bürgerinformationsveranstaltung)
- Pfinztal **versorgt sich** (keine unmittelbaren Auswirkungen)



- Pfinztal **ist stolz auf Nachhaltigkeit** (Viele Maßnahmen / Ansätze der Lärmaktionsplanung tragen maßgeblich zu einer nachhaltigen gemeindlichen Entwicklung bei; z. B. Radwegekonzeption, Bevorzugung des nicht-motorisierten Individualverkehrs und somit indirekte Förderung von alternativer Mobilität, Ermittlung und Ausweisung von „ruhigen Gebieten“...).

### **Finanzielle Auswirkung**

Planungskosten; aufbauend auf der Lärmaktionsplanung: Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen (teilweise und später)

### **Anlagen**

Zwischenbericht Lärmaktionsplanung 3. Runde (Fortschreibung), Stand: Dezember 2019 mit Anlagen / Karten